

19.06.09

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und
des Düngegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 18. Juni 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Drucksache 16/13374 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungs-
gesetzes**

– **Drucksache 16/13112** –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 10.07.09

Erster Durchgang: Drs. 285/09

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Düngegesetzes“.
2. Die Bezeichnung des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 1
Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes“.
3. In Artikel 1 Nummer 5 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „dass die Prüfung“ werden die Wörter „bei einem Marktbeteiligten nach Absatz 1 oder“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ werden die Wörter „sowie von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.
4. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Düngegesetzes

§ 4 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom (... 2009) (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
„§ 4
Mitwirkungshandlungen“.
2. Die Wörter „der Abgabe und des Verbringens“ werden durch die Wörter „des Inverkehrbringens, des Herstellens, des Beförderns, der Übernahme oder des Lagerns“ ersetzt.
5. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die neuen Artikel 3 und 4.
6. Die Bezeichnung des neuen Artikels 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Neubekanntmachung des Rindfleischetikettierungsgesetzes“.